

Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt
vom 28. April 2009 (SWTZ 11.05.2009),
geändert durch Satzung vom 22.12.2009 (SWTZ 04.01.2010)

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Satzung:

§1 Zweck

- (1) Die Stadt Schweinfurt bildet einen Integrationsbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Zweck des Integrationsbeirats ist, die Lebensverhältnisse der Zuwanderer in Schweinfurt zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern zu fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen voranzubringen.

§2 Aufgaben

Der Integrationsbeirat setzt sich unter Einbeziehung der unterschiedlichen Sichtweisen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen für die Belange der in Schweinfurt lebenden Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich Asylsuchende ein. Er hat im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schweinfurt,

- Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung des Integrationsprozesses, z. B. durch Fördermaßnahmen in Bildungseinrichtungen, zu entwickeln,
- Stadtrat und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Migranten betreffen, zu beraten,
- die Stadt Schweinfurt im Rahmen seines Aufgabenbereichs in überörtlichen Zusammenschlüssen oder Organisationen zu vertreten,
- bei der Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Integration mitzuwirken, insbesondere bei Problemen zu vermitteln, individuelle Beratungen zu koordinieren und interkulturelle Veranstaltungen durchzuführen.

§3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern des Stadtrates, die nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsandt werden, und der doppelten Anzahl von Vertretern der in Schweinfurt lebenden Migranten. Für jedes Mitglied des Beirats soll eine Ersatzperson benannt werden.
- (2) Die Migrantenvertreter werden von den Schweinfurter Vereinen und Gruppen, in denen Migranten organisiert sind, vorgeschlagen und vom Stadtrat bestätigt. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, erstmals zum 1. Juli 2009.
- (3) Es wird eine nach Geschlecht ausgewogene Besetzung angestrebt. Soweit für einen Sitz ein Mann vorgeschlagen wird, sollte dessen Vertreter eine Frau sein und umgekehrt.
- (4) Von den zehn Migrantenvertretern entfallen auf Zuwanderer
 1. aus der Türkei vier Sitze,
 2. aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion drei Sitze,
 3. aus Albanien und dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens, den Staaten der Europäischen Union sowie aus der übrigen Welt jeweils ein Sitz.
- (5) Im Einzelnen sind folgende Organisationen vorschlagsberechtigt:
 1. bezüglich der Sitze nach Abs. 4 Nr. 1:
 - a) Ditib-Schweinfurt Zentrum Moschee e. V. und Zaman Leseclub Schweinfurt e. V. – zusammen ein Sitz,
 - b) Alevitisches Kulturzentrum Schweinfurt e. V. – ein Sitz,
 - c) Integrations- und Bildungsverein e. V. und Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. V. – zusammen ein Sitz,
 - d) Türkischer Sozialdienstverein Schweinfurt und Umgebung e. V. und sonstige türkische geprägte Vereine mit kultureller oder sozialer Zielsetzung – zusammen ein Sitz,

2. bezüglich der Sitze nach Abs. 4 Nr. 2:
alle Gruppen, Vereine und Organisationen, die Zuwanderer aus diesem Bereich organisieren, insbesondere die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Ortsgruppe Schweinfurt e. V., der Evangelische Frauenbund Schweinfurt e. V. und die Initiativgruppe Freundschaft,
 3. bezüglich der Sitze nach Abs. 4 Nr. 3:
alle Gruppen, Vereine und Organisationen, die Zuwanderer und Asylbewerber aus diesen Bereichen organisieren oder betreuen.
- (6) Falls für einen Sitz mehr Vorschläge eingehen als Vertreter zu entsenden sind, lädt die Geschäftsführung des Integrationsbeirats die jeweils Vorgeschlagenen ein, um einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten. In diesem sollen sich die Vielfalt der Schicksale widerspiegeln, Frauen und Männer ausgewogen vertreten sein und die bisherige Aktivität berücksichtigt werden. Falls kein einvernehmlicher Vorschlag der Vorgeschlagenen zu Stande kommt, trifft die Geschäftsführung die abschließende Entscheidung.

§4 Vorsitz

- (1) Der Integrationsbeirat wählt aus der Mitte der Migrantenvvertreter eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Für die Wahl findet Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Der/die Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor, beruft den Integrationsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Er/sie repräsentiert den Integrationsbeirat nach außen und vertritt ihn im Stadtrat und gegenüber der Stadtverwaltung.
- (3) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister beruft die Sitzung zur Neukonstituierung des Integrationsbeirats ein.

§5 Geschäftsgang

- (1) Der Integrationsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die wesentlichen Teile der Sitzungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Anträge des Integrationsbeirats an den Stadtrat werden dort gemäß Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend der Anträge von Stadratsmitgliedern behandelt.
- (3) Der Integrationsbeirat kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sollen insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben bearbeiten. Die Arbeitsgruppen stehen interessierten Zuwanderern und Einheimischen sowie Vertretern von Fachdienststellen und Organisationen offen.
- (4) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirats obliegt dem Projekt „gerne daheim in Schweinfurt“. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Integrationsbeirats beratend teil.
- (5) Die Stadt stellt die für die Arbeit des Beirats benötigten Räume. Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Deren Verwaltung obliegt der Geschäftsführung.

§6 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Stellt ein Arbeitgeber ein Mitglied des Integrationsbeirats zur Teilnahme an einer Beiratssitzung von der planmäßig anfallenden Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge frei, erhält dieser auf Antrag die aufgewendeten Lohnkosten erstattet.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Ausländerbeirat der Stadt Schweinfurt vom 25. Februar 2003 und die Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats der Stadt Schweinfurt vom 25. Februar 2003 werden mit Ablauf des 30. Juni 2009 aufgehoben.